

Gemeindeverband Feuerwehr oberes Bürenamt

(Gemeinden Bütigen, Buswil, Diessbach und Dotzigen)

Organisationsreglement

(gültig ab 1. Januar 2008)

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Gemeindeverband Feuerwehr oberes Bürenamt“ (nachstehend Verband) besteht nach Art. 130 GG ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 7 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 mit Sitz in Bütigen.

Mitglieder

Art. 2

1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Bütigen, Busswil, Diessbach und Dotzigen an.

2 Weitere Verbandsmitglieder können durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden aufgenommen werden.

*Eigentums-
verhältnisse*

Art. 3

1 Benötigte, bestehende feste Gebäude (Feuerwehrmagazine, Zivilschutzanlagen usw) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

2 Bestehendes bewegliches Feuerwehr- und Zivilschutzmaterial¹ der Einwohnergemeinden übernimmt der Gemeindeverband zu Eigentum.

3 Bei der Verbandsgründung ist über alle eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel der Gemeinden ein Verzeichnis zu erstellen.

2. Aufgaben

Grundsatz

Art. 4

1 Der Verband bekämpft gemäss den Vorgaben des kantonalen Feuerschutz- und Wehrdienstrechts (insbesondere Art. 13 und 14 FWG) Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Er leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

2 Der Verband unterstützt benachbarte Gemeinden, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

Stützpunktaufgaben

Art. 5

Der Verband kann Stützpunktaufgaben für andere Gemeinden übernehmen. Stützpunktaufgaben können dem Verband zudem gestützt auf Weisungen der zuständigen kantonalen Behörden übertragen werden.

Weitere Aufgaben

Art. 6

1 Dem Verband können vertraglich weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dadurch die Erfüllung seiner allgemeinen Aufgaben (Art. 4 hievor) und allfällig übernommener Stützpunktaufgaben (Art. 5 hievor) nicht beeinträchtigt, sondern zweckmässig ergänzt werden.

Gewerbliche Leistungen

2 In diesem Rahmen ist der Verband auch berechtigt, gewerbliche Leistungen anzubieten. Dabei sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung zu berücksichtigen

¹ Ab 2007 Uebergang an „Gemeindeverband öffentl. Sicherheit Amt Büren“

Personal

Art. 7

1 Der Verband sorgt für eine ausreichende Rekrutierung der Feuerwehrpflichtigen und für ihre zweckmässige Aus- und Weiterbildung.

2 Der Verband beschäftigt das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal oder sichert sich vertraglich die dafür benötigten Dienstleistungen.

Material

Art. 8

Der Verband verfügt über das zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte Material, sorgt für seinen einwandfreien Unterhalt sowie für alle erforderlichen Ersatz- und Neuanschaffungen.

Tätigkeitsgebiet

Art. 9

Der Verband erfüllt seine Aufgaben sowie allfällige gewerbliche Leistungen im Sinne von Art. 6 hievon – abgesehen von der Nachbarhilfe - auf dem Hoheitsgebiet sämtlicher Verbandsgemeinden sowie überall dort, wo durch übergeordnete Stellen Aufgaben zugewiesen werden.

Betriebsführung

Art. 10

1 Der Verband ist unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach kaufmännischen Grundsätzen als Unternehmen zu führen.

2 Weitere Aufgaben und gewerbliche Leistungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung möglichst gewinnbringend, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen zu erbringen.

3. Organisation

Organe

Art. 11

1 Der Verband verfügt über folgende Organe

- Verbandsgemeinden
- Delegiertenversammlung (Legislativorgan)
- Vorstand (Exekutivorgan)
- Feuerwehrkommando
- Rechnungsprüfungsorgan

2 Die Delegiertenversammlung kann gemäss Art. 10 GG Aufgaben an Aussenstehende delegieren. Deren Befugnisse, Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.

3.1 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 12

1 Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Zweckänderungen (Art. 4 des Reglementes)
 - b) Über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden
 - c) Zusammenschluss mit weiteren, überregionalen Organisationen
 - d) Die Auflösung des Verbandes
-

2 Beschlüsse über die im Absatz 1 angeführten Gegenstände bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Verfahren

Art. 13

1 Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Verbandsgemeinden schriftlich Antrag.

2 Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten

3.2 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 14

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

Weisungsrecht

2 Die Verbandsgemeinden können ihrer/ihrer Vertreterin/Vertreter Weisungen erteilen.

Stimmkraftbündelung

3 gelöscht

Wahl der Delegiertenversammlung

4 Die Gemeindevertreterinnen oder -vertreter werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt. Die Amtsdauer bestimmt sich nach dem für die betreffende Gemeinde geltenden Recht.

Konstituierung

Art. 15

1 Der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

Protokoll

2 Die Delegiertenversammlung kann eine Person als Protokollführer oder Protokollführerin beiziehen, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung zu sein braucht.

Einberufung

3 Die Delegiertenversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies ein Mitglied, des Vorstandes oder die Revisionsstelle verlangt. Die Traktandenliste und allfällige Beilagen sind ebenfalls den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Beschlussfassung

4 Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Befugnisse

Art. 16

1 Die Delegiertenversammlung bestimmt im Rahmen ihrer Aufgaben die Zielsetzungen des Verbandes und verfügt insbesondere über die nachfolgenden unübertragbaren, endgültigen Befugnisse:

- Aenderungen des Organisationsreglementes
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschluss und Genehmigung des Feuerwehrreglementes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr sowie der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen
- Wahl der Revisionsstelle
- Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend abschliessend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen, massgebend ist der Streitwert
- Festlegung der Feuerwehersatzabgaben im Rahmen der kantonalen und reglementarischen Vorgaben
- Festlegung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes
- Genehmigung von Verträgen über andere zu erfüllende Aufgaben
- Anträge an die Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit der Änderung dieses Reglements, mit dem Ein- oder Austritt einzelner Gemeinden, mit der Verbandsauflösung oder mit dem Anschluss des Verbandes oder Teilen davon an eine übergeordnete regionale Organisation.

2 Die Delegiertenversammlung informiert die Verbandsgemeinden sowie die Öffentlichkeit regelmässig, mindestens aber einmal im Jahr über seine Tätigkeiten.

3.3 Vorstand

Art. 17

1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ein Mitglied ist für maximal drei Amtsdauern wählbar.

2 Jede Verbandsgemeinde muss mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Mitglieder sollten mit den Aufgaben der öffentlichen Sicherheit gut vertraut sein.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Soweit die Delegiertenversammlung

*Zusammensetzung
des Vorstandes*

*Wahl der Vor-
standsmitglieder*

Konstituierung

keine abweichenden Bestimmungen erlassen hat, sind im übrigen die für die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung massgebenden Vorschriften für den Vorstand sinngemäss anwendbar.

4 Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Befugnisse

Art. 18

1 Der Vorstand verfügt über sämtliche Befugnisse die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch Ausführungsvorschriften der Delegiertenversammlung an übergeordnete oder untergeordnete Stellen übertragen worden sind.

2 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige Ausgaben

Ausführungsvorschriften

Art. 19

Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieses Reglements befugt, insbesondere in folgenden Bereichen ergänzende Ausführungsvorschriften (Feuerwehrverordnung etc.) zu erlassen:

- Festlegung des Leistungsauftrages
- Organisation und Befugnisse des/der Feuerwehrkommandanten/in
- Festlegung der Feuerwehrpflicht und der Voraussetzungen für die Leistung der Ersatzabgabe sowie der Voraussetzungen für die Befreiung von der Ersatzabgabe

3.4 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

Art. 20

1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

2 Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.

3 Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

4. Feuerwehr

Art. 21

1 Organisation und Aufgaben der Feuerwehr werden in einem speziellen Reglement geregelt, welches gemäss Art. 16 hievordurch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

2 Massgebend sind weiter das kantonale Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz, die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung sowie die Wehrdienstweisungen der Gebäuderversicherung des Kantons Bern sowie allfällige weitere Vorschriften übergeordneter Stellen.

Feuerwehrkommando

Art. 22

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung, leiten im Rahmen der vom Vorstand zu

genehmigenden Organisationsstrukturen und der geltenden Weisungen die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung, führen die Beschlüsse der übergeordneten Instanzen aus und bereiten diese vor.

5.

Art. 23 gestrichen

Art. 24 gestrichen

6. Politische Rechte

Initiative

Art. 25

1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

2 Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 26

1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 27

1 Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 28

Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
 - die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
-

*Zuständigkeit bei
Ablehnung durch die
Delegiertenver-
sammlung*

Art. 29

1 Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

2 Für das Verfahren gilt Art. 13 dieses Reglements sinngemäss.

7. Verfahrensvorschriften an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 30

1 Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2 Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Sitzung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 31

1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 32

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Eintreten

Art. 33

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 33 a

1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

2 Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 33 b

1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

	3 Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
	<ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 33 c
	Die Präsidentin oder der Präsident
	<ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsver- fahren	Art. 33 d
	1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
	2 Die Präsidentin oder der Präsident
	<ul style="list-style-type: none"> - unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 33 e) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 33 e
	1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
	2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
	3 Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstim- mung	Art. 33 f
	Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Art. 33 g
	1 Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.
	2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmgleichheit	Art. 33 h
	Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung	<p>Art. 33 i</p> <p>1 Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 33 c ff).</p>
-----------------------	--

8. Wahlen

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 34</p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde, – in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 35</p> <p>Bezüglich der Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 36</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 37), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 37 a) und – ermitteln das Ergebnis (Art 37 b und 37 c).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 37</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 37 a</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art 37 b</p> <p>1 Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>2 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>

Ermittlung	<p>Art. 37 c</p> <p>1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 37 d</p> <p>1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 37 e</p> <p>Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 37 f</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

9. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 38</p> <p>1 Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an, er finanziert sich durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ersatzabgaben b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr c) Entschädigung von Einsatzkosten d) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Stützpunkteinsätze e) Subventionen und andere Beiträge f) Gewerbliche Leistungen <p>2 Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden mit der Steuerrechnung erhoben und an den Verband weitergeleitet.</p> <p>3 Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.</p> <p>4 Soweit vorübergehende Aufwandüberschüsse nicht durch Fremdmittel finanziert werden können, sind die Verbandsgemeinden nach Massgabe des im Anhang festgelegten Schlüssels verpflichtet, der Feuerwehr rückzahlbare und zum Satz für 1. Hypothek auf gewerblichen Liegenschaften bei der Berner Kantonalbank verzinsbare Darlehen bis zu einem gesamthaften Höchstbetrag von Fr. 250'000.00 zu gewähren. Nicht rückzahlbare Beiträge der Verbandsgemeinden an die Feuerwehr werden nach Massgabe desselben Schlüssels geleistet. Entsprechende Finanzbeschlüsse erfordern einen Beschluss des jeweils finanzkompetenten Gemeindeorgans.</p> <p>6 Ausgaben zu Gunsten der Allgemeinheit werden dem jeweiligen Nutzniesser in Rechnung gestellt.</p>
-----------	--

Haftung

Art. 39

1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

2 Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt gemäss dem in Anhang 1 festgelegten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten

3 Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis gilt der in Anhang 1 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

Bemessung der Abgaben

Art. 40

Die Abgaben für die von dem Verband erbrachten Leistungen sind insgesamt so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen für den Betrieb der Einsatzkräfte, den Unterhalt, die Lagerung und die Erneuerung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Materials decken.

Sonderrechnung

Art. 41

Der Verband führt für alle weiteren Aufgaben sowie für die erbrachten gewerblichen Leistungen Sonderfunktionen.

Spezialfinanzierung

Art. 42

1 Der Verband kann im Interesse möglichst ausgeglichener Abgaben, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen Spezialfinanzierungen äufnen.

2 Der Vorstand bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse und begründet diese schriftlich.

10. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Verwaltungsbeschwerde

Art 43

Gegen Verfügungen der Verbandorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art 44

1 Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- Erlasse des Verbandes
- Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen
- Weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist

2 Betreffend Zuständigkeit und Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung

Gemeindebeschwerde

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 45

1 Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

2 Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

3 Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Strafen

Art. 46

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, seine Ausführungsbestimmungen und darauf abgestützte Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2 Der Vorstand erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

3 Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung, die Strafbestimmungen des kantonalen Wehrdienstrechts sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 47 gestrichen

11. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 48

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens einem Jahr jeweils auf Jahresende, frühestens jedoch per 31. Dezember 2007, ihren Austritt aus dem Verband erklären.

Auflösung

Art 49

Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

Art. 50

Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Anhang 1 festgesetzten Schlüssels vom Vorstand ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austritts bzw. der Auflösung.

12. Übergangs und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 51

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft

2 Die bisherigen Wehrdienst-, Feuerwehr- und Zivilschutzreglemente der Gemeinden Bütigen, Busswil, Diessbach und Dotzigen werden per 31. Dezember 1999 aufgehoben.

3 Die übrigen Reglemente der Verbandsgemeinden sind, soweit notwendig anzupassen.

Bestehende Spezialfinanzierungen

Art. 52

Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen zu Gunsten der Feuerwehr verfügen, sind diese in das Verbandsvermögen einzubringen.

Uebergangsbestimmungen

Art. 53

Die Änderungen vom 28. November 2007 treten am 1. Januar 2008 in Kraft

Beilage: Anhang 1

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 30. Januar 2008

Verteilschlüssel der Kosten

1. Grundsatz

Für die Belange der Feuerwehr sind die Zahlen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern massgebend.

Der Verteilschlüssel ist ab dem Jahre 2001 jeweils am 31. Dezember jedes ungeraden Jahres mit den aktuellen Zahlen neu zu berechnen.

2. Zahlen

GVB Versicherungssumme		Anzahl Gebäude	Einwohner
Bütigen	126'737'600.00	291	690
Busswil	336'822'200.00	520	1877
Diessbach	200'191'300.00	407	817
Dotzigen	286'479'500.00	493	1360
Total	950'230'600.00	1711	4744

	% Anteil GVB	% Anteil Gebäude	% Anteil Einwohner
Bütigen	13.33756248	17.0075979	14.544688
Busswil	35.44636428	30.3915839	39.5657673
Diessbach	21.06765453	23.7872589	17.2217538
Dotzigen	30.14841871	28.8135593	28.6677909
	100	100	100

	Rechnungszahl
Bütigen	44.88984841
Busswil	105.4037154
Diessbach	62.07666723
Dotzigen	87.62976893

300

3. Kostenverteiler

% Durchschnitt (Versicherungswert/Gebäude/Einwohner)

Bütigen	14.95
Busswil	35.15
Diessbach	20.70
Dotzigen	29.20

100.00

Gemeindeverband Feuerwehr oberes Bürenamt , Organisationsreglement

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen:

Büetigen, 21.06.1999

Busswil b.B., 24.06.1999

Diessbach, 08.06.1999

Dotzigen, 01.06.1999

Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 30.09.1999

Änderungen im Zusammenhang mit der Gründung des Gemeindeverbandes „öffentliche Sicherheit Amt Büren“:

Genehmigung des revidierten OgR (unter Einhaltung der Auflagefrist) an den Gemeindeversammlungen:

Büetigen: 20. November 2006

Busswil b.B.: 29. November 2006

Diessbach: 12. Dezember 2006

Dotzigen: 07. Dezember 2006

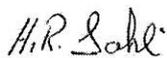
Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 21. März 2007

Genehmigung

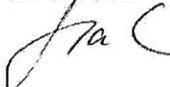
Die Änderungen von Artikel 14, 15 und 17 dieses Reglementes wurden an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr oberes Bürenamt vom 28. November 2007 einstimmig gutgeheissen.

Die Reglementsänderungen sind ordnungsgemäss bei den Verbandsgemeinden aufzulegen.

Namens der Delegiertenversammlung
Der Präsident:


Hansruedi Sahli

Der Sekretär:


Manfred Stauffer